

Hinweise für Lehrkräfte zur Nutzung indikatorentwickelter Zeugnisse — Antworten auf häufig gestellte Fragen

Warum und seit wann gibt es eine Alternative zu verbalen Beurteilungen und Noten?

Angesichts des großen Interesses vieler Grundschulen, die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler prozessbegleitend und indikatorentwickelt zu bewerten, wurde auf der Basis verschiedener schulischer Initiativen und des Schulversuchs „Abweichende Formen der Zeugnisbeurteilung“ an der Erika-Mann-Grundschule in Arbeitsgruppen entsprechende Zeugnisformulare erarbeitet. Zum Schuljahr 2007/08 wurden sie für die Schulanfangsphase in Kraft gesetzt. Auf Wunsch vieler Schulen wurde auch ein anschlussfähiges Indikatorenzeugnis als alternative Form des verbalen Zeugnisses für die Jahrgangsstufen 3 und 4 entwickelt und zum Schuljahr 2008/09 zur Verfügung gestellt.

Müssen Indikatorenzeugnisse benutzt werden oder können weiterhin verbale Beurteilungen erteilt werden?

Indikatorentwickelte Zeugnisse können als Variante der verbalen Beurteilung alternativ zu den herkömmlichen Zeugnissen eingesetzt werden. Über die Art der verbalen Beurteilung entscheiden die Schulen eigenverantwortlich. Selbstverständlich sind die wesentlichen, im Rahmenlehrplan und in den Bildungsstandards ausgewiesenen Kompetenzen auch in verbalen Beurteilungen abzubilden (und auch die Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen). Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Qualität verbaler Beurteilungen abhängt von

Sind verbale Beurteilungen für Eltern und Kinder nicht verständlicher und insgesamt objektiver?

- der Lerndiagnostik und Lerndokumentation, aus der sie hervorgeht,
- den Kriterien, die ihr zugrunde gelegt werden,
- der Prägnanz der Formulierungen und
- der auf Transparenz und Adressatenorientierung bedachten Anlage des Textes.

Ist der Zeitaufwand zum Erstellen eines Indikatorenzeugnisses größer als für eine verbale Beurteilung?

Nein. Erfahrungen zeigen, dass der Arbeitsaufwand bezüglich der prozessbegleitenden Lernbeobachtung und -dokumentation identisch ist, einzelne Zeugnisse jedoch deutlich schneller erstellt werden können. Alle Indikatoren beziehen sich auf Kompetenzen, die im Unterricht erarbeitet wurden. Indem am Rahmenlehrplan orientierte Beobachtungskriterien zur Verfügung stehen, werden Lehrkräfte sogar entlastet. Indikatorenzeugnisse ermöglichen zudem mehr Transparenz bezüglich der Vergleichbarkeit vermittelter Inhalte und Kompetenzen auf Jahrgangsstufenebene.

Eignen sich diese Zeugnisse auch für Eltern mit Migrationshintergrund?

Insgesamt dürften Verständnisschwierigkeiten von Eltern, die Deutsch in Wort und Schrift nicht gut beherrschen oder denen bestimmte Begrifflichkeiten nicht geläufig sind, bei den Indikatoren zumindest nicht größer sein als bei ausformulierten Fließtexten. An der Weddinger Erika-Mann-Grundschule werden bereits seit 2005 in einem schwierigen Sozialraum indikatorentwickelte Zeugnisse erfolgreich eingesetzt. Vorliegende Evaluationsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung belegen eine hohe Akzeptanz der Eltern und als Begleiteffekt eine Stärkung ihrer Erziehungskompetenz.

In welcher Form erhalten Schulen die Zeugnisformulare?

Allen Grundschulen und Primarstufen der Gemeinschaftsschulen stehen die Zeugnisdateien als PDF und ausfüllbares PDF zum Download zur Verfügung. Es werden keine Dateien im Word-Format zur Verfügung gestellt.

Ist ein Elterngespräch zum Zeugnis verbindlich?

Nein - wenngleich es sich empfiehlt. § 3 Absatz 2 der Grundschulverordnung (GsVO) verpflichtet die Schulen dazu, die Erziehungsberechtigten jeweils in der ersten Elternversammlung eines Schuljahres über die schulischen und jahrgangsbezogenen Inhalte und Ziele sowie die Bewertungsmaßstäbe zu informieren. Es sollte darüber hinaus - im Übrigen unabhängig vom Format des Zeugnisses - selbstverständlich sein, Eltern regelmäßig über die Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und mit ihnen seine nächsten Lernschritte zu besprechen. Da nicht alle Eltern mit der indikatorentwickelten Form der Leistungsbeurteilung vertraut sind, ist es zur Akzeptanz und zum vertieften Verständnis unbedingt erforderlich, die Indikatoren sowie die

Wer entscheidet darüber, welches Zeugnis benutzt wird?

Ist es zulässig, dass in einer Schule nur eine Klasse das Indikatorenzeugnis (oder auch eine Klasse es nicht) benutzt?

Wer stimmt in einer Klasse, die mehrere Jahrgangsstufen umfasst, über die Art des Zeugnisses ab?

Kann das Indikatorenzeugnis auch in einer Mischung der Jahrgangsstufen 1 bis 3 für die Drittklässler benutzt werden?

Ist die in Jahrgangsstufe 3 gewählte Form des Zeugnisses auch für Jahrgangsstufe 4 verbindlich?

Ist es zulässig, innerhalb einer Klasse unterschiedliche Zeugnisformulare zu verwenden?

Merkmale ihrer Ausprägungen auf einem Elternabend zu erklären und die Beurteilungsgrundlagen durch Beispiele zu verdeutlichen.

In der Schulanfangsphase entscheidet gemäß § 19 GsVO die Klassenkonferenz, ob eine verbale Beurteilung oder ein indikatorenorientiertes Zeugnis erstellt wird, sofern nicht die Schulkonferenz beschlossen hat, dass für alle Klassen in der Schulanfangsphase das gleiche Zeugnisformat verwendet wird. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können Klassenkonferenz wie Schulkonferenz nur entscheiden, welche der beiden Formen der verbalen Beurteilung angeboten wird, da hier die Erziehungsberechtigten zwischen der verbalen Beurteilung und einem Notenzeugnis wählen können. Diese Wahl entfällt, wenn Jahrgangsstufe 3 mit der Schulanfangsphase verbunden ist. In diesem Fall erhalten alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen entweder eine verbale Beurteilung oder ein indikatorenorientiertes Zeugnis.

Ja. Innerhalb der Schulanfangsphase kann jede Klassenkonferenz über die Form der verbalen Beurteilung entscheiden, wenn die Schulkonferenz kein für alle Klassen verbindliches Zeugnisformat beschlossen hat. Entsprechend ist es möglich, dass der Elternwille, der in den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 maßgeblich ist, dazu führt, dass dieses Zeugnis gegebenenfalls nur in einzelnen Klassen zum Einsatz kommt.

Maßgebend ist die Definition des Gremiums „Elternversammlung“ in § 89 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG), das von allen Erziehungsberechtigten gebildet wird, deren Kinder diese Klasse besuchen. Da auch § 58 Abs. 4 SchulG bei der Beschlussfassung über die Form des Zeugnisses keine Differenzierung vorsieht, sind alle Erziehungsberechtigten einer Klasse, die mehrere Jahrgangsstufen umfasst, abstimmungsberechtigt. Das gilt auch - bei einer Mischung der Jahrgangsstufen 4 bis 6 - für jene Eltern, deren Kinder von einer Entscheidung nicht betroffen sind.

Indikatorenorientierte Zeugnisse können sowohl in der Schulanfangsphase als auch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 eingesetzt werden. Wegen unterschiedlicher Rahmenlehrplaninhalte und Standards kommen allerdings jeweils andere Vordrucke (Schul Z 101 bzw. Schul Z 103) zum Einsatz.

Nein, die Erziehungsberechtigten entscheiden jährlich neu über das Format des Zeugnisses. Parallel dazu entscheiden auch die Klassenkonferenzen innerhalb der Schulanfangsphase jährlich neu (und ggf. anders) über das Format des Zeugnisses, sofern - wie bereits beschrieben - keine verbindliche Vorgabe der Schulkonferenz vorliegt.

Im Regelfall erhalten alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse dasselbe Zeugnisformular. Es bestehen folgende Ausnahmen:

1. In Klassen, die die Jahrgangsstufen 1 bis 3 umfassen und in denen indikatorenorientiert bewertet wird, erhalten die Schülerinnen und Schüler, die der Jahrgangsstufe 3 zugeordnet sind, das Zeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4. Dies ist erforderlich, weil die aus den Standards des Rahmenlehrplans abgeleiteten Indikatoren des Zeugnisses jeweils einer Doppeltjahrgangsstufe zugeordnet sind.
2. In Klassen, die die Jahrgangsstufen 4 bis 6 umfassen, erhalten (nur) die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 das für diese Jahrgangsstufen vorgesehene Notenzeugnis (Schul Z 106). Über das Zeugnisformat für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 entscheiden letztmalig die Erziehungsberechtigten (§ 19 Abs. 1 GsVO).
3. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten auch bei Teilnahme am inklusiven Unterricht durchgängig eine verbale Beurteilung. Für sie gilt ein eigener Rahmenlehrplan.
4. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ können in Jahrgangsstufe 3 und 4 kein indikatorenorientiertes Zeugnis erhalten, weil für sie gemäß Rahmenlehrplan teilweise andere als die auf diesem Zeugnis abgebildeten Standards gelten.

Warum wird der Rufname auf dem Zeugnis angegeben?

Von dem Zeugnis sollte sich jede Schülerin und jeder Schüler persönlich angesprochen fühlen. Da Kinder mitunter mehrere Vornamen tragen, von denen nicht alle im Alltag gebräuchlich sind, soll der üblicherweise verwendete Name, mit dem die Schülerin oder der Schüler angesprochen wird (der Rufname, nicht der „Spitzname“) eingetragen werden.

**Kann das Indikatorenzeugnis als Anhang zum Formular für die verbale Beurteilung benutzt werden?
Ist die Skala mit Noten identisch?**

Nein, Indikatorenzeugnisse sind eigenständige Zeugnisse und keine Ergänzungen. Dies gilt selbstverständlich auch umgekehrt. Das Indikatorenzeugnis ermöglicht zudem ergänzende verbale Ausführungen im Feld „Bemerkungen“ oder auf dem Beiblatt zum Zeugnis.

**Wozu dienen die Leerzeilen?
Kann die Schule eigene Indikatoren dazu schreiben?**

Nein! Die Ausprägung der Kompetenzen ist vierstufig definiert, um - neben der Vermeidung der Tendenz zum Mittelwert - von vornherein die Vermutung auszuschließen, hier spiegele sich die Notenskala wider. Nicht zuletzt um dieser Fehleinschätzung vorzubeugen ist es wichtig, bereits zu Beginn des Schuljahres einen Elternabend zum indikatoreorientierten Zeugnis durchzuführen.

Müssen hinzugefügte Indikatoren für alle Klassen identisch sein?

In eine leere Zeile können insbesondere solche Anforderungen hinzugefügt werden, die im schulinternen Curriculum eine wichtige Rolle gespielt haben (z. B. Theaterspiel), aber in den Standardkriterien nicht oder nicht hinreichend abgebildet sind. Dabei ist zu beachten, dass der für additive Kriterien vorgesehene Raum (1 Zeile je Teilbereich) nicht überschritten wird. Nicht verwendete Leerfelder sind durchzustreichen.

Können für Kinder einer Klasse, die unterschiedlichen Jahrgangsstufen zugeordnet sind, verschiedene Leerfeldergänzungen eingetragen werden?

Nein. Verschiedene Klassen können ja unterschiedlich akzentuierte Profile haben. Sofern aber keine Profilunterschiede zwischen Klassen einer (Doppel)Jahrgangsstufe bestehen, sollten sich die jeweiligen Fachkonferenzen jedoch auf identische additive Kriterien verständigen und diese Vorgaben verbindlich festlegen.

Sind Streichungen oder Umformulierungen einzelner Indikatoren zulässig?

Ja. Dabei ist zu beachten, dass für alle Kinder, die innerhalb einer Klasse derselben Jahrgangsstufe zugeordnet sind, dieselben Indikatoren auf dem Zeugnisformular zu ergänzen sind. Eine individuellere Differenzierung müsste über das Feld „Bemerkungen / ...“ erfolgen.

Was tun wir, wenn einzelne Indikatoren im Kollegium unterschiedlich interpretiert werden?

Nein. Änderungen an den offiziellen Zeugnisvordrucken - Schul Z 101 und Schul Z 103 - sind über den Rahmen der ausdrücklich vorgesehenen Streichungen in den mit Sternchen versehenen Feldern nicht zulässig. Es ist somit auch nicht zulässig, vorgesehene Kompetenzen umzuformulieren oder sie neu zu gruppieren.

Was ist, wenn die Indikatoren nicht mit unseren Unterrichtsinhalten übereinstimmen?

Oftmals hilft bereits ein erneuter Blick in den Rahmenlehrplan. Zudem sollten die Bewertungskriterien sowie ggf. existierende unterschiedliche Auslegungen einzelner Indikatoren in der jeweiligen Fachkonferenz abgestimmt werden. Auftretende Fragen können in den Regionalkonferenzen angesprochen und beantwortet werden. Für fachliche Fragen stehen darüber hinaus die Referentinnen und Referenten der Fächer zur Verfügung, die weiter unten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt sind.

Was muss beachtet werden, wenn ein Thema oder einen Aspekt nicht behandelt wurde?

Dieser Fall dürfte zumindest an Regelschulen nicht eintreten. Die Zeugnisse wurden vom LISUM - auf Grundlage der bisherigen Vorlagen - entworfen und abschließend mit den Fachreferaten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgestimmt. Die Indikatoren bilden die verbindlichen Standards des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen ab und müssten daher grundsätzlich auch zu bewerten sein.

Die Indikatoren entsprechen den Vorgaben des Rahmenlehrplans. Sofern in einem Beurteilungszeitraum einzelne Inhalte nicht behandelt (somit nicht vermittelt) wurden, ist das erste Feld des entsprechenden Indikators mit dem Zusatz „n.v.“ (= nicht vermittelt) zu versehen. Dabei wird nicht unterschieden, ob ein Inhalt noch nicht oder nicht mehr (z. B. Schwimmen in Jahrgangsstufe 4) vermittelt wurde.

Was wird in das Feld „Bemerkungen / Allgemeine Lernkompetenzen / Entwicklung des individuellen Lernfortschritts“ geschrieben?

Darf das indikatorenorientierte Zeugnis auch Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten?

Bekommen Integrationskinder auch indikatorenorientierte Zeugnisse?

Können Schulen mit speziellen Angeboten (SESB, konfessionelle Ersatzschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt usw.) auch indikatorenorientierte Zeugnisse verwenden?

Wie sollen in Jahrgangsstufe 4 Indikatorenbewertungen in Noten umgerechnet werden, wenn Schülerinnen und Schüler auf grundständige Gymnasien wechseln wollen?

Kann beim Wechsel in ein anderes Land das Indikatorenzeugnis als Abgangszeugnis verwendet werden?

In das Feld können neben allgemein üblichen Dokumentationen entsprechend den Ausführungsvorschriften über Zeugnisse besondere Kompetenzen beschrieben werden sowie allgemeine Aussagen über Lernfortschritte von Schülerinnen und Schülern während des Beurteilungszeitraums in Relation zur Lernausgangslage erfolgen.

Zur Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind die Vordrucke Schul Z 600 bzw. Schul Z 601 zu verwenden. In der Schulanfangsphase, in der das Arbeits- und Sozialverhalten noch nicht beurteilt werden darf, sind gleichwohl auf dem Zeugnis im Feld „Bemerkungen ...“ auch Aussagen zur Lern- und Methodenkompetenz (die auch Arbeitstechniken, Arbeitshaltungen, Kooperation mit Partnerinnen und Partnern in der Gruppenarbeit etc. beinhaltet) zulässig, da ansonsten die Lernentwicklung des Kindes nicht ganzheitlich betrachtet werden könnte.

Zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich dasselbe Zeugnis wie alle anderen, ggf. mit Ergänzungen zu spezifischen Fächern (z. B. Deutsche Gebärdensprache für Gehörlose oder Orientierung und Mobilität für Blinde oder stark Sehbehinderte). Dies gilt in der Schulanfangsphase auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten diese Schülerinnen und Schüler jedoch ein „herkömmliches“ Zeugnis (Verbalbeurteilung als Fließtext), da das für diese Jahrgangsstufen entwickelte Indikatorenzeugnis die für sie entsprechend dem Rahmenlehrplan geltenden Standards nicht vollständig abbildet. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten generell eine „herkömmliche“ verbale Beurteilung, da sie nach einem anderen Rahmenlehrplan mit gänzlich anderen Standards unterrichtet werden.

Ja. Hierzu ist es erforderlich, dass die betreffenden Schulen für Fächer, die nicht zum Regelangebot gehören (z. B. Muttersprache Türkisch, Katholische Religionslehre) Beiblätter mit fachspezifischen Indikatoren verwenden. Sofern noch keine existieren, können Schulen Vorschläge machen und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Für die übrigen Fächer sind grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben maßgebend, sofern nicht bereits auf einem höheren Anforderungsniveau unterrichtet wird (wie die Partnersprache an der SESB).

Indikatorenorientierte Zeugnisse ermöglichen relativ einfach eine differenzierte - und nachvollziehbare - Umrechnung in Noten, da für jedes Fach eine Vielzahl von Indikatoren zur Verfügung steht. Diese Transparenz zwingt die beurteilenden Lehrkräfte allerdings auch zu einer präzisen Auswertung der Bewertungen einzelner Indikatoren. Wenn etwa in einem Fach bei fast allen Kriterien „Kompetenz sehr ausgeprägt“ ausgewiesen wurde, ist eine schlechtere Note als „Gut (2)“ kaum denkbar. Im Übrigen muss ein Transfer von verbalen Beurteilungen in Notenzeugnissen immer möglich sein (Umzug in ein anderes Land).

Ja, es liegen auch indikatorenorientierte Abgangszeugnisse vor, deren aktuelle Fassungen - wie die der übrigen Zeugnisse - im Internet eingestellt sind (<http://www.egovschool-berlin.de/>). Zu beachten ist jedoch das Recht der Erziehungsberechtigten auf ein Notenzeugnis, das in manchen Ländern einen reibungsloseren schulischen Anschluss ermöglicht.

Einige Indikatoren erscheinen uns wenig praktikabel. Ist eine Überarbeitung vorgesehen?

Indikatorenorientierte Zeugnisse können für die Schulanfangsphase seit dem Schuljahr 2007/08, für die Jahrgangsstufen 3 und 4 seit dem Schuljahr 2008/09 als Alternative zur verbalen Beurteilung in Form des Fließtextes verwendet werden. Formale wie inhaltliche Anregungen aus Schulen wurden von Beginn an gesammelt und ausgewertet. Formale Änderungen erfolgten ggf. unmittelbar, inhaltliche Anpassungen nach einer dreijährigen Erprobungsphase zum Schuljahr 2011/12.

Zum Schuljahr 2017/18 stehen nun völlig neu entwickelte, an den neuen Rahmenlehrplan angepasste indikatorenorientierte Zeugnisformulare zur Verfügung. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase ist vorgesehen, für jede Doppeljahrgangsstufe Anregungen aus der Praxis einzuholen, um ggf. erforderliche Überarbeitungen vorzunehmen.

Gibt es Ansprechpartner für weitere Fragen zum indikatorenorientierten Zeugnis?

Ja. Folgende Ansprechpartner/innen stehen zur Verfügung:

Für Format und Grundsatzfragen zu indikatorenorientierten Zeugnissen:

Dagmar Wilde (App. 5837);

Gernoth Schmidt (App. 5688).

Für fachspezifische Fragen:

Deutsch: Frau Christiane Wagner (App. 5773)

Mathematik: Frau Anita Pfeng (App. 6711)

Englisch: Frau Sabine Luthe (App. 6509)

Französisch: Frau Sabine Buck (App. 6288)

Sachunterricht: Frau Petra Brandstädter (App. 5548)

Kunst: Herr Thorsten Kluge (App. 5510)

Musik: Frau Anke Vogeley (App. 5623)

Sport: Herr Dr. Thomas Poller (App. 6557)

GEWI: Herr Dr. Martin Brendebach (App. 5681)

NAWI: Frau Dr. Jana Schlösser (App. 5866)

Die jeweiligen E-Mail-Adressen - ohne Titel - bilden Sie wie folgt: vorname.name@senbwf.berlin.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht jede Anfrage sofort beantwortet und nicht jeder (gute) Vorschlag sofort umgesetzt werden kann.